



FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT DALLGOW-DÖBERITZ

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Freie Wählergemeinschaft Dallgow-Döberitz“ - im folgenden Verein genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V. Der Verein verwendet die Kurzbezeichnung „FWG“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dallgow-Döberitz.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die politische Interessenvertretung Dallgower Bürger innerhalb und außerhalb der parlamentarischen Organe der Gemeinde. Ziel hierbei ist es, eine ausgewogene, überparteiliche, ehrliche und bürgernahe Kommunalpolitik mitzugestalten. Dies soll durch die Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene sowie durch aktive politische Willensbildung erreicht werden.
2. Die Förderung des Heimatgedankens im Sinne der Identifikation der Bürger mit ihrem Wohnort durch die Unterstützung kultureller Lebensqualitäten und sportlicher Aktivitäten im Ort.
3. Ziel des Vereins ist es, die behutsame Entwicklung und den Erhalt des Siedlungscharakters sowie bestehender ländlicher Strukturen zu sichern.
4. Schwerpunkte der Arbeit des Vereins sind, eine verträgliche und kontrollierte Verkehrspolitik unter Berücksichtigung
 - a) der natürlichen Gegebenheiten,
 - b) der Bedürfnisse der Anwohner und
 - c) der Förderung und des Ausbaus des öffentlicher Verkehrsmittelzu erreichen, sowie den Ausbau sozialer Infrastrukturen im Ort, insbesondere die Entwicklung des Schul- und Hortstandortes, der Kindertagesstätten und -gärten sowie der Ausbau der Altenversorgung voranzutreiben.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung von Mitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Ziele verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1998.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand auf Grundlage einer schriftlichen Beitrittserklärung. Bei Zustimmung hat die Mitgliederversammlung ein Einspruchsrecht und entscheidet endgültig. Im Falle der Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

2. Bei Aufnahmeanträgen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um Dallgow-Döberitz oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluß der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Austritt und Ausschluß

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluß.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung durch schriftlichen Bescheid. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des Ausschlußbescheides schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Im Falle eines Ausschlußantrages durch die Mitgliederversammlung hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen zu entscheiden.

3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden wenn

- in grobem Maße gegen die Satzung
- den Satzungszweck
- Vereinsinteressen verstoßen wird
- Beitragszahlungsrückstände von mehr als einem Jahr bestehen

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluß bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf ausstehende Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Beiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Sprecher. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Der Vorstand wird von den Vereinsmitgliedern auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führt er die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

3. Eine frühzeitige Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich.

§ 12 Beirat

Der Beirat, der aus bis zu acht Mitgliedern bestehen kann, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstands in jeglicher Weise unterstützen.

Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands mit zweijähriger Dauer berufen. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluß des Vorstands notwendig. Auf Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder hat der Vorstand die Gründe für die Berufung eines Beiratsmitgliedes darzulegen und die Genehmigung der Mitgliederversammlung für die Berufung (ggf. Abberufung) eines Beiratsmitgliedes einzuholen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Alle Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Mindestens einmal jährlich beschließt die Mitgliederversammlung über Beiträge und die Entlastung des Vorstandes.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 10% der Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen einzuberufen.
4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von sieben Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung ist fristgerecht erfolgt, wenn diese neun Tage vor der Mitgliederversammlung versandt wurde. Der Einhaltung dieser Frist bedarf es nicht bei der Gründung des Vereins.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll erstellt, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
7. Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Beschlüsse hinsichtlich Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Wahl des Vorstandes erfordern die Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
9. Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder.
10. Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung erfolgt in offener Abstimmung. Eine geheime Abstimmung ist auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durchzuführen.
11. Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Mitglieder im Sinne der §§ 6 und 7, die ihren ständigen Wohnsitz in Dallgow-Döberitz führen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Dallgow-Döberitz zur Verwendung in ihren sozialen Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17.02.1998 beraten und beschlossen.